



Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

Aufbewahrung

Bei einer Wohnungsdurchsuchung anlässlich der „Sächsischen Landesbank-Affäre“ wurde ein Waffenschrank mit einem Behältnis für Langwaffen der Sicherheitsstufe A und einem Behältnis für Kurzwaffen der Sicherheitsstufe B gefunden. Den passenden Schlüssel für das obere, zur Lagerung von Munition und bis zu fünf Kurzwaffen geeignete Fach fanden die Einsatzkräfte in einem unverschlossenen (Schreib) Etui auf dem Schreibtisch im Zimmer der Wohnung. In dem oberen Fach des Waffenschanks befand sich auch der Schlüssel für den größeren, zur Aufbewahrung von bis zu zehn Langwaffen geeigneten unteren Teil des Schanks. Außerhalb des Schanks fanden die Beamten 20 bis 40 Patronen in Pappschachteln, die sich zum Teil in einem unverschlossenen Koffer, zum Teil auf einem Sims neben dem Waffenschrank befanden. Nachdem die Behörde zunächst das Widerverfahren hinsichtlich der WBK eingestellt hatte, verlängerte sie den Jagdschein des Betroffenen. Auf (nach Winnenden erteilter) Weisung widerrief sie sodann die erteilten Waffenbesitzkarten.

rechtlich unbedenkliches Verhalten bieten. (VG Dresden, Beschluss vom 07.04.2010 – 4 L 621/09 -)

Sicherung vor der Ehefrau

Der Antragsteller hat eine registrierungspflichtige Pistole, die er von seiner Mutter erhalten hatte, nicht registrieren lassen und sich später nicht darum gekümmert, als er ihr Verschwinden bemerkte. Des Weiteren ließ er zwei Gewehre und eine größere Menge Munition unbeaufsichtigt und ohne jede Sicherung verteilt in seinem Haus herumliegen, zu dem seine von ihm getrennt lebende Ehefrau noch Zutritt hatte, die nicht im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse ist. Die Behörde widerrief die Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers. Die angerufenen Verwaltungsgerichte stellten fest, dass der Antragsteller als waffenrechtlich unzuverlässig angesehen werden muss, weil aufgrund seines Verhaltens Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird.

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 24.03.2010 – 21 CS 10.164, 21 C 10.731).

gegen diesen Bescheid die Verwaltungsgerichte an. Diese entschieden, dass der Antragsteller als unzuverlässig anzusehen ist, weil Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird.

(BayVGH Beschluss vom 19.03.2010 – 21 CS 10.59 -)

Anmerkung: Die drei Entscheidungen zeigen einmal mehr, dass es immer noch leichtfertige Waffenbesitzer gibt, die es mit der Aufbewahrung nicht so genau nehmen. Daher erneut der dringende Appell: Beachtet die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung genau! ■

Beachtet die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung genau!

Das vom Betroffenen hiergegen angerufene Verwaltungsgericht Dresden entschied, dass

1. eine waffenrechtliche Erlaubnis auch dann widerrufen werden kann, wenn die Behörde den Jagdschein zuvor verlängert hat, da die jagdrechtliche Beurteilung für das Waffenrecht nicht verbindlich sei und
2. schon ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen kann. Allerdings – so führt das Gericht aus – sei ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht zwingend, wenn der Betreffende im Rahmen einer Gesamtschau die Einschätzung erlaube, er werde in Zukunft wieder Gewähr für ein waffen-

Töchter hätten Zugriff gehabt

Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurde festgestellt, dass der Antragsteller verschiedene Kurzwaffen zum Teil in einer nicht verschließbaren Glasvitrine, in einem Schrank und in einem nicht verschließbaren Schreibtisch im Wohnzimmer aufbewahrte. Seine beiden Töchter (18 und 13 Jahre) hielten sich in seiner Wohnung auf.

Die zuständige Behörde untersagte dem Antragsteller daraufhin den Besitz und Erwerb von Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, weil er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt und lehnte die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ab. Der Antragsteller rief

headstart. 

[headstart:] engl.: a Vorsprung **focus plus**




CHRISTINE BRINKER	SONJA PFEILSCHIFTER
Olympia Medaillen-Gewinnerin, Weltmeisterin	Mehrfache Weltmeisterin, Weltcupsiegerin

„In einem Wettkampf Bestleistungen zu bringen ist nicht nur eine Frage des Könnens. **Es ist vor allem eine Frage der Konzentration!**“

*Schärft die Sinne.
Nicht den Puls!*

1,79
EUR/0,5l

3,58
EUR/1,0l



headstart® Ein Produkt von
RIKA/EDELMANN
Gebührenfrei bestellen!
Bestellhotline: 0800/060 860 0
Faxbestellung: 0800/060 860 2
Onlineshop: www.headstart.at